

PERSONALVERTRETUNG - ZENTRALAUSSCHUSS  
Bereich Land-, Forst- u. Wasserwirtschaft



lebensministerium.at  
Wien, 2010 04 23

Zl. 49-41-ZA/2010

An das

Bundesministerium für Unterricht  
Kunst und Kultur  
sowie  
das Präsidium des Nationalrates

Per Mail

Betreff: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz  
geändert wird; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Bezug: GZ: BMUKK-12.940/0001-III/2/2010

## Stellungnahme

1. Laut 8. Abschnitt, § 34 (Form und Umfang der abschließenden Prüfungen) ist vorgesehen, dass jeder Prüfling als Hauptprüfung eine abschließende Arbeit selbstständig und außerhalb der Unterrichtszeit zu erstellen hat.

Es ist unvorstellbar, die Fülle an Themen und genügend LehrerInnen, die das zu korrigieren haben, zu finden.

Ein Beispiel: Eine Schule hat 60 KandidatInnen und insgesamt 45 LehrerInnen, die aber natürlich nicht alle für Abschlussarbeiten in Betracht gezogen werden können, da manche der Fächer gar nicht für Abschlussarbeiten sinnvoll erscheinen bzw. geeignet sind. Dazu kommt noch, dass KandidatInnen Arbeitsthemen wählen, die mit ihrem Ausbildungsschwerpunkt meistens kongruent sind. Von diesen 45 KollegInnen kommen hiermit schon nur mehr maximal 15 in Frage. Das heißt, auf jede betroffene Kollegin/jeden betroffenen Kollegen kommen 4 zu betreuende Arbeiten (sofern sich das so schön verteilt!). Wer jemals solch Arbeit begleitet und korrigiert hat, weiß, von welcher Arbeitsintensität hier die Rede ist. Nach Erfahrungen wird es sich so verteilen, dass KollegInnen mit bestimmten Fächern bis zu 10 KandidatInnen betreuen müssen! Selbstverständlich darf die Qualität der Arbeit nicht darunter leiden...



2. Laut 8. Abschnitt, § 34 heißt es, dass jede Kandidatin/jeder Kandidat eine Klausurprüfung zu absolvieren hat.

Zu der unter 1. bereits dargestellten Arbeit kommt jetzt noch die Korrektur einer Klausurarbeit hinzu. Das heißt, dass KollegInnen einzelner Fächer, die schon 8 KandidatInnen bei ihrer Arbeit betreuen, noch Klausuren in Klassenstärke zu korrigieren haben.

3. Laut 8. Abschnitt, § 34 heißt es noch, dass jede Kandidatin/jeder Kandidat eine mündliche Prüfung abzulegen hat.

An obige Begründungen anzuschließen ist dann noch, dass eben diese KollegInnen dann auch noch mündliche Prüfungen vorzubereiten und abzuhalten haben.

In weiser Voraussicht ist natürlich anzunehmen, dass all diese Arbeit auch in Zukunft ohne Qualitätsverlust und als selbstverständliche Tätigkeiten ohne zusätzliche Abgeltung zu verrichten sein wird.

Der Zentrallausschuss Bereich Land-, Forst- und Wasserwirtschaft lehnt aus den angeführten Gründen die neue Fassung des 8. Abschnittes ab.

Mit freundlichen Grüßen  
f.d.Zentrallausschuss-LFW:

Johann Sommer eh.  
Vorsitzender